

## **Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder**

**vom 2. März 2019**

### **I. Entgelt**

#### **1. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L**

<sup>1</sup>Die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L werden

- a) zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
  - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und
  - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
  - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent und
  - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
  - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und
  - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

<sup>2</sup>Die Tabellenentgelte ergeben sich aus Anhang 1.

#### **2. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage C zum TV-L**

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

### 3. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage G zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstaben a und b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebenden linearen Erhöhungen;
- b) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

### 4. Erhöhung weiterer Tabellenentgelte

<sup>1</sup>Die Tabellenentgelte der Anlage D zum TV-L (Ärzte) sowie die Pauschalentgelte nach dem Pkw-Fahrer-TV -L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

<sup>2</sup>Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

### 5. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

<sup>1</sup>Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

<sup>2</sup>Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Gesundheit werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 45,50 Euro und

- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

## 6. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

<sup>1</sup>Es erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L, die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,

- a) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent;
- b) zum 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent;
- c) zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent.

<sup>2</sup>Die Zulagenbeträge in der Anlage F zum TV-L erhöhen sich

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

<sup>3</sup>Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent;
- b) vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent und
- c) vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 Prozent.

## II. Eingruppierung

### 1. Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L)

Zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, in dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung) innerhalb der auszuübenden Tätigkeiten erfüllt sein muss (Hierarchisierung), werden die Tarifvertragsparteien unmittelbar nach der Redaktion Gespräche aufnehmen.

### 2. Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die von der TdL in den Niederschriften zu den Verhandlungen zur Entgeltordnung vom 29. Oktober und 5./6. November 2018 (Gliederungsnummer IV), vom 21./22. November 2018 (Gliederungsnummern II und IV) vom 11./12. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis IV, VI, VIII und IX) und vom 18./19. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis VI) angebotenen Änderungen mit folgenden Maßgaben:

- a) Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen)

Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in Entgeltgruppe S 2 werden die Stufenlaufzeiten und Beträge der allgemeinen Entgeltgruppe 3 vereinbart.

b) Teil III

Für Teil III werden die sich aus Anhang 2 ergebenden Verbesserungen vereinbart.

c) Teil IV (Pflege)

Die dynamische Zulage für Pflegekräfte an Unikliniken und in den Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg nach Abschnitt 1 und 2 beträgt 120 Euro monatlich.

### **3. Neue Entgelttabellen für Beschäftigte in der Pflege und im Sozial- und Erziehungsdienst**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die unter Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung fallen (Sozial- und Erziehungsdienst), wird die sich aus Anhang 3 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage G zum TV-L).

<sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Teil IV der Entgeltordnung fallen (Pflege), wird die sich aus Anhang 4 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage C zum TV-L).

### **4. Inkrafttreten der Änderungen**

Inkrafttreten der Regelungen zu Teil IV (Pflege) zum 1. Januar 2019, zu Teil II Abschnitt 11 (IT) zum 1. Januar 2021; im Übrigen zum 1. Januar 2020.

## **III. Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder**

### **Angleichungszulage (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)**

Die Angleichungszulage wird zum 1. Januar 2019 auf 105 Euro erhöht.

**Protokollerklärung:** <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde die Frage der Weiterentwicklung der Angleichungszulage wieder aufrufen. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Weiterentwicklung der Entgeltordnung Lehrkräfte führen.

## **IV. Sonstiges Tarifrecht**

### **1. Garantiebetrug bei Höhergruppierung**

<sup>1</sup>Die Garantiebeträge werden zum 1. Januar 2019 für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages auf 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14) erhöht.

<sup>2</sup>Der jeweilige Garantiebetrug ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung.

## 2. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

<sup>1</sup>Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt.

<sup>2</sup>Für die Entgeltgruppe 9a (bisher Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten) gelten die folgenden Beträge als Ausgangswert:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ausgangswert	2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

<sup>3</sup>Für die Erhöhung der Beträge nach Satz 2 gilt I. 1. entsprechend. <sup>4</sup>Die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. <sup>5</sup>Die bisherige Entgeltgruppe 9 mit regulärer Stufenlaufzeit wird Entgeltgruppe 9b.

## 3. Zuschlag für Samstagsarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

<sup>1</sup>Für die nichtärztlichen Beschäftigten in Krankenhäusern (§ 43) wird der Zuschlag für Samstagsarbeit (13 bis 21 Uhr) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

<sup>2</sup>Soweit Samstagsarbeit im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag für Samstagsarbeit unverändert 0,64 Euro je Stunde.

<sup>3</sup>Soweit die Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

<sup>4</sup>Die Tarifvertragsparteien werden Verhandlungen über die Erhöhung des Zeitzuschlags für Samstagsarbeit bei Wechselschicht- oder Schichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L) aufnehmen, nachdem die entsprechenden Tarifverhandlungen der VKA abgeschlossen sind.

## 4. Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

<sup>1</sup>Der Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit von Beschäftigten im Sinne des § 43 TV-L wird entsprechend der folgenden Tabelle erhöht:

Für ständige Wechselschichtarbeit	2020	2021	2022
4 Monate			2 Tage auf 3 Tage erhöht
6 Monate	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht
8 Monate	4 Tage auf Tage 5 erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht
10 Monate	5 Tage auf Tage 6 erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht
12 Monate	6 Tage auf Tage 7 erhöht	6 Tage auf 8 Tage erhöht	6 Tage auf 9 Tage erhöht

<sup>2</sup>Die Höchstgrenze für Zusatzurlaub erhöht sich

- 2020 auf 7 Tage,
- 2021 auf 8 Tage und

- 2022 auf 9 Tage,  
soweit Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit zusteht.

## **5. Jahressonderzahlung**

<sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren; dies berührt nicht die Ost-West-Anpassung der Jahressonderzahlung im Jahr 2019. <sup>2</sup>Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

## **V. Auszubildende und Praktikanten**

### **1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende**

<sup>1</sup>§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

<sup>2</sup>§ 18a TVA-L Gesundheit tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

### **2. Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten**

<sup>1</sup>Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, nach dem TVA-L Pflege und nach dem TVA-L Gesundheit sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Pflege bzw. nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit wird dadurch nicht berührt.

### **3. Duale Studiengänge**

Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen aufnehmen.

## **VI. Maßregelungsklausel**

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 2. März 2019, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

## **VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

**VIII. Inkrafttreten, Laufzeit**

Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. und II. 3. bis zum 30. September 2021.

**IX. Erklärung zur Niederschrift**

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie auf absehbare Zeit keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

**X. Erklärungsfrist: bis 15. April 2019**

Potsdam, den 2. März 2019

## Anhang 1 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Anlage B zum TV-L (Entgelttabellen ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021)

<b>Anlage B zum TV-L</b>						
<b>Gültig ab 1. Januar 2019</b>						
(monatlich in Euro)						
<b>Tabelle 2019</b>						
<b>3,01 % linear/ mind. 100 Euro</b>						
<b>EG</b>	<b>Stufen</b>					
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>15</b>	4596,69	5023,85	5209,41	5868,47	6367,55	6558,57
<b>14</b>	4161,82	4550,35	4812,70	5209,41	5817,26	5991,78
<b>13</b>	3837,26	4198,44	4422,39	4857,49	5458,94	5622,71
<b>12</b>	3458,40	3763,34	4288,02	4748,72	5343,77	5504,08
<b>11</b>	3346,42	3628,98	3891,31	4288,02	4863,90	5009,81
<b>10</b>	3228,23	3502,94	3763,34	4025,67	4524,79	4660,53
<b>9</b>	2873,64	3129,67	3272,55	3667,36	4000,09	4120,10
<b>8</b>	2699,45	2945,15	3064,19	3177,31	3302,32	3379,70
<b>7</b>	2537,72	2772,50	2933,23	3052,29	3147,55	3230,87
<b>6</b>	2494,17	2724,88	2843,94	2963,01	3040,38	3123,72
<b>5</b>	2394,63	2617,73	2736,79	2849,89	2939,19	2998,72
<b>4</b>	2282,66	2504,64	2653,45	2736,79	2820,14	2873,70
<b>3</b>	2251,56	2468,91	2528,44	2623,68	2701,07	2766,55
<b>2</b>	2089,82	2296,27	2355,81	2415,33	2552,24	2695,13
<b>1</b>		1897,44	1927,18	1962,90	1998,63	2087,92

<b>Anlage B zum TV-L</b>						
<b>Gültig ab 1. Januar 2020</b>						
(monatlich in Euro)						
<b>Tabelle 2020</b>						
<b>3,12 % linear / mind. 90 Euro</b>						
<b>EG</b>	<b>Stufen</b>					
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>15</b>	4794,35	5180,59	5371,94	6051,57	6566,22	6763,20
<b>14</b>	4340,78	4692,32	4962,86	5371,94	5998,76	6178,72
<b>13</b>	4002,26	4329,43	4560,37	5009,04	5629,26	5798,14
<b>12</b>	3607,11	3880,76	4421,81	4896,88	5510,50	5675,81
<b>11</b>	3490,32	3742,20	4012,72	4421,81	5015,65	5166,12
<b>10</b>	3367,04	3612,23	3880,76	4151,27	4665,96	4805,94
<b>9</b>	2997,21	3227,32	3374,65	3781,78	4124,89	4248,65
<b>8</b>	2815,53	3037,04	3159,79	3276,44	3405,35	3485,15
<b>7</b>	2646,84	2862,50	3024,75	3147,52	3245,75	3331,67
<b>6</b>	2601,42	2814,88	2933,94	3055,46	3135,24	3221,18
<b>5</b>	2497,60	2707,73	2826,79	2939,89	3030,89	3092,28
<b>4</b>	2380,81	2594,64	2743,45	2826,79	2910,14	2963,70
<b>3</b>	2348,38	2558,91	2618,44	2713,68	2791,07	2856,55
<b>2</b>	2179,68	2386,27	2445,81	2505,33	2642,24	2785,13
<b>1</b>		1987,44	2017,18	2052,90	2088,63	2177,92

<b>Anlage B zum TV-L</b>						
<b>Gültig ab 1. Januar 2021</b>						
(monatlich in Euro)						
<b>Tabelle 2021</b>						
<b>1,29 % linear / mind. 50 Euro</b>						
<b>EG</b>	<b>Stufen</b>					
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>15</b>	4880,65	5247,42	5441,24	6129,64	6650,92	6850,45
<b>14</b>	4418,91	4752,85	5026,88	5441,24	6076,14	6258,43
<b>13</b>	4074,30	4385,28	4619,20	5073,66	5701,88	5872,94
<b>12</b>	3672,04	3930,82	4478,85	4960,05	5581,59	5749,03
<b>11</b>	3553,15	3792,20	4064,48	4478,85	5080,35	5232,76
<b>10</b>	3427,65	3662,23	3930,82	4204,82	4726,15	4867,94
<b>9</b>	3051,16	3277,32	3424,65	3831,78	4178,10	4303,46
<b>8</b>	2866,21	3087,04	3209,79	3326,44	3455,35	3535,15
<b>7</b>	2694,48	2912,50	3074,75	3197,52	3295,75	3381,67
<b>6</b>	2648,25	2864,88	2983,94	3105,46	3185,24	3271,18
<b>5</b>	2542,56	2757,73	2876,79	2989,89	3080,89	3142,28
<b>4</b>	2423,66	2644,64	2793,45	2876,79	2960,14	3013,70
<b>3</b>	2390,65	2608,91	2668,44	2763,68	2841,07	2906,55
<b>2</b>	2218,91	2436,27	2495,81	2555,33	2692,24	2835,13
<b>1</b>		2037,44	2067,18	2102,90	2138,63	2227,92

## Regelungen zu Teil III der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung)

## Teil III

## 1. Abschnitt 3.1

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 (Schlossverwalter) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 7 zugeordnet.

## 2. Abschnitt 3.6

- Es wird eine neue Fallgruppe 1 in der Entgeltgruppe 9 eingerichtet:

„Freigabeberechtigtes Personal im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. B1 oder B2 der VO (EG) 2042/2003 Anhang III“

Bisherige Fallgruppe 1 wird Fallgruppe 2 bei gleichzeitiger Streichung des Wortes „mindestens“.

Bisherige Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 3

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 5 (Schießstandwarte) wird der Entgeltgruppe 4 zugeordnet
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4 (Pferdepfleger) wird um die Worte „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 (Hundepfleger) wird um die Worte „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.
- In der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 5 werden folgende Tätigkeitsmerkmale vereinbart:
  1. Pferdewirt mit entsprechender Tätigkeit
  2. Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
  3. Lagerarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit

## 3. Abschnitt 3.9

In Entgeltgruppe 6 wird eine neue Fallgruppe 3 aufgenommen: „Wasserbauer mit einschlägiger dreijähriger Ausbildung und verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten.“ Siehe Protokollerklärung Nr. 2 aus Teil III Abschnitt 1

## 4. Abschnitt 3.10

- In Entgeltgruppe 5 wird eine neue Fallgruppe 8 aufgenommen: „Wasserbauarbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung

in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

- Der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 b wird folgende Protokollerklärung zugeordnet:  
„Hierunter können auch Arbeiten im Tidegebiet und Watt zählen.“
- In Entgeltgruppe 7 wird folgende Fallgruppe 3 neu ausgebracht: „Sperrwerksleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren.“

#### 5. Abschnitt 3.12

- Das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 erhält folgende Fassung: „Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung“
- In Entgeltgruppe 5 wird eine Fallgruppe 2 ausgebracht „Pferdewirt mit entsprechender Tätigkeit“.

#### 6. Abschnitt 2.3

- Freigabe der Stufe 6 in den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3, der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4

#### 7. Abschnitt 2.6

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Alternative a) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 9 mit dem Klammerzusatz „(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“ zugeordnet.

#### 8. Abschnitt 2.7

- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 wird das Wort „Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ ersetzt.
- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird das Wort „Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ und es wird Fallgruppe 1
- Es wird eine neue Fallgruppe 2 eingeführt, die folgenden Wortlaut erhält: „Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit“

#### 9. Abschnitt 3.7

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss des Tarifvertrages TV IGA Verhandlungen über die Eingruppierung der in Teil III Abschnitt 3.7 aufgeführten Beschäftigten aufnehmen.

## Anhang 3 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 zum TV-L

<b>TV-L</b>						
<b>Anlage G (Sozial- und Erziehungsdienst)</b>						
<b>Entgelttabelle gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018</b>						
(monatlich in Euro)						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>S 18</b>	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
<b>S 17</b>	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
<b>S 16</b>	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
<b>S 15</b>	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
<b>S 14</b>	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
<b>S 13</b>	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
<b>S 12</b>	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
<b>S 11b</b>	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
<b>S 11a</b>	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
<b>S 9</b>	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
<b>S 8b</b>	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
<b>S 8a</b>	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
<b>S 7</b>	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
<b>S 4</b>	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
<b>S 3</b>	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
<b>S 2</b>	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

## Anhang 4 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018

<b>TV-L</b> <b>Anlage C (Pflege)</b> <b>Entgelttabelle gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018</b> <b>und 11./12. Dezember 2018</b> (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
<b>KR 17</b>		4.266,96	4.416,31	4.896,23	5.403,11	5.717,65
<b>KR 16</b>		4.168,28	4.314,41	4.786,24	5.336,25	5.578,86
<b>KR 15</b>		4.078,76	4.212,48	4.546,81	4.946,92	5.099,73
<b>KR 14</b>		3.980,08	4.110,58	4.436,82	4.880,06	4.960,94
<b>KR 13</b>		3.881,41	4.008,67	4.326,80	4.556,52	4.615,83
<b>KR 12</b>		3.684,03	3.804,83	4.106,80	4.292,29	4.378,57
<b>KR 11</b>		3.486,68	3.601,00	3.886,80	4.076,60	4.162,88
<b>KR 10</b>		3.289,33	3.397,17	3.699,14	3.844,73	3.936,40
<b>KR 9</b>		3.127,55	3.289,33	3.397,17	3.602,07	3.688,35
<b>KR 8</b>		2.877,66	3.017,88	3.197,65	3.342,85	3.544,22
<b>KR 7</b>		2.711,98	2.877,66	3.132,57	3.260,00	3.391,28
<b>KR 6</b>	2.273,18	2.431,68	2.584,55	2.909,53	2.992,37	3.145,28
<b>KR 5</b>	2.177,82	2.394,49	2.457,13	2.559,06	2.635,55	2.815,21